



Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schallstadt
über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt am 24. September 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schallstadt über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen:

§ 1

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhwird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der Unterkunftsplatz, in den der Benutzer eingewiesen wird.
- (2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für Benutzer über 18 Jahre 440 Euro pro Unterkunftsplatz und Kalendermonat.
- (3) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für Benutzer unter 18 Jahre 220 Euro pro Unterkunftsplatz und Kalendermonat.
- (4) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 bis 3 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Schallstadt, 24. September 2024

Sebastian Kiss
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Schallstadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schallstadt, 24. September 2024


Sebastian Kiss
Bürgermeister

